

G e s e t z

vom . . . . - 8. Mai 1969 . . . . ,  
mit dem das Gesetz über die Gemeinde-  
vermittlungsämler neuerlich abgeändert  
wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einzigler Artikel

Das Gesetz vom 17. September 1907, LG.u.VBl.Nr.124, über  
die Gemeindevermittlungsämler, in der Fassung des Gesetzes,  
LGBI.Nr.3/1953, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

1. In den §§ 1 Abs.1 und 2 sowie 2 Abs.1 ist jeweils das Wort  
"Gemeindevertretung" durch das Wort "Gemeinderat" zu er-  
setzen.
2. Als § 37 wird neu eingefügt:

" § 37

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Auf-  
gaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."